

# 744.1 Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG) <sup>11</sup>

vom 6. Januar 1984 <sup>1</sup>

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]) <sup>2</sup>,

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Kantonale Arbeitslosenkasse

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt unter dem Namen «Kantonale Arbeitslosenkasse» eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 und 2 AVIG.

<sup>2</sup> Diese bildet ein Amt der kantonalen Verwaltung mit eigener Rechnungsführung.

### § 2 ... <sup>3</sup>

### § 3 Entschädigungsanspruch an Feiertagen

Der Entschädigungsanspruch besteht gemäss Art. 19 AVIG für folgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten, soweit sie auf einen Arbeitstag fallen.

## II. ORGANISATION

### § 4 Regierungsrat

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig:

1. ein Reglement über die Organisation der Kantonalen Arbeitslosenkasse zu erlassen;
2. ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu bezeichnen;
3. die tripartite Kommission für das RAV zu wählen;
4. die dem RAV zu übertragenden Aufgaben zu bestimmen und die Aufgabenzuweisung an die tripartite Kommission <sup>4</sup> vorzunehmen. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landrates <sup>5</sup>, eine Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum mit andern Kantonen abschliessen. Die Bestimmungen der Vereinbarung gehen dieser Einführungsverordnung vor. <sup>3</sup>

### § 5 Direktion <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der zuständigen Direktion obliegen beim Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung alle Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

### § 6 Arbeitsamt

<sup>1</sup> Das kantonale Arbeitsamt ist die kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Ihm obliegen, neben der Ausübung der bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben, die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die Koordination der Tätigkeiten der für die Arbeitslosenversicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

## **§ 6a Regionales Arbeitsvermittlungszentrum <sup>3</sup>**

- 1 Der Kanton führt gemäss Art. 85b AVIG ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).
- 2 Die nicht gedeckten Kosten des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums werden vom Kanton getragen.

## **§ 7 Gemeindearbeitsamt**

### **1. Grundsatz**

Jede politische Gemeinde errichtet ein Gemeindearbeitsamt.

## **§ 8 2. Aufgaben <sup>3</sup>**

Die Gemeindearbeitsämter vollziehen die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung zugewiesenen Aufgaben; insbesondere sind die Anmeldungen zur Arbeitsvermittlung an die Gemeindearbeitsämter zu richten.

## **§ 9 3. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeindearbeitsämter richtet sich sinngemäss nach Art. 119 der bundesrätlichen Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) <sup>6</sup>.

## **III. ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN <sup>3</sup>**

### **§9a Bereitstellung <sup>3</sup>**

1 Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne von Art. 72b AVIG. Die Gemeinden unterstützen die Bemühungen des Kantons.

- 2 Die Bereitstellung kann im Rahmen der Bundesgesetzgebung Privaten übertragen werden.
- 3 Das kantonale Arbeitsamt übernimmt die Koordination.

### **§ 9b Nicht anspruchsberechtigte Personen <sup>3</sup>**

Nicht anspruchsberechtigte Personen können gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung von der zuständigen Behörde zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet werden, sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist.

### **§ 9c Kosten**

1 Die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen, insbesondere jene gemäss Art. 60 Abs. 5, Art. 72a Abs. 4 und Art. 72c AVIG gehen zulasten des Kantons. <sup>7</sup>

2 ... <sup>7</sup>

3 Die Kostentragung für arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten nicht anspruchsberechtigter Personen richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung. <sup>3</sup>

4 ... <sup>7</sup>

## **IV. RECHTSSCHUTZ <sup>11</sup>**

### **§ 10 Verfahren**

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) <sup>12</sup>.

### **§ 11 ...**

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN <sup>3</sup>**

### **§ 12 Änderung der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung**

1 Titel sowie § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 3. April 1970 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung <sup>9</sup> werden aufgehoben.

2 Diese Verordnung lautet neu: ...

## § 13 Rechtskraft

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes <sup>10</sup> rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere § 14–21 der Vollziehungsverordnung vom 3. April 1970 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

### Endnoten

- 1 A 1984, 20 609; vom Bundesrat genehmigt am 23. Februar 1984
- 2 SR 837.0
- 3 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Oktober 1996, A 1996, 2036; A 1997, 51; in Kraft seit 1. Januar 1997; vom Bund genehmigt am 22. November 1996
- 4 Art. 85c Abs. 4 AVIG, SR 837.0
- 5 Art. 61 Ziff. 11 KV
- 6 SR 837.02
- 7 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 3. Juni 1998, A 1998, 1028, 1530; in Kraft seit 1. Januar 1999
- 8 NG 264.1
- 9 NG 745.11
- 10 NG 151.1
- 11 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016; vom Bund genehmigt am 9. November 2015
- 12 SR 830.1